



09. MRZ. 2018

Neufassung 2018

## Statuten des Vereins ÖDV-NLP

### (Österreichischer Dachverband für Neuro-Linguistisches Programmieren)

#### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Dachverband für Neuro-Linguistisches Programmieren (ÖDV-NLP).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

#### § 2. Zweck und Ziele:

1. Der Zweck des Vereins ist es als Dachverband eine Österreich weite Plattform für jene Personen und Vereine zu bilden, die das Neurolinguistische Programmieren anwenden und fördern.
2. Der Verein fördert NLP als ein Bildungsinstrument in den Bereichen Persönlichkeitsentfaltung, Pädagogik, Erwachsenenbildung, Gesundheitsbildung, Beratung und Therapie, Supervision, Organisationsentwicklung, Mediation, Coaching, ua..
3. Der Verein unterstützt Mitglieder, die in pädagogischen Kontexten wie themenbezogenem Lernen (NLP-Seminare o.ä.) oder anlassbezogenem Lernen (NLP-Coaching, NLP-Supervision o.ä.) NLP-Modelle weitergeben.
4. Die Hauptziele des Vereins sind
  - a) Aufbau und Entwicklung eines bundesweiten Netzwerkes von NLP-Anwendern als eine Plattform für den offenen Austausch von Ideen, Materialien und Dienstleistungen.
  - b) Die Bereitstellung von einheitlichen Aus- und Fortbildungsrichtlinien sowie Zertifizierungen zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus der NLP-Ausbildungen.
  - c) Informationsaustausch und Kooperation mit nationalen und internationalen NLP-Organisationen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (Kunst, Sozialwesen, Politik, Gesundheit, Überleben, Ökologie ...).
  - d) Die Beachtung und Entwicklung ethischen Bewusstseins in der Anwendung des NLP.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist in seinen Zielen politisch und konfessionell neutral.

#### § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Art. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Kongresse, Seminare, Vorträge, Informationsgespräche
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, Informationsbroschüren, Artikel und Veröffentlichungen, Pressekonferenzen
  - c) Mitteilungsblatt.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.



#### § 4. Mitgliedschaft

1. Nach Art der Mitgliedschaft werden folgende Mitglieder unterschieden:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Interessenten
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) assoziierte Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person ab der Aus- und Fortbildungsstufe des vom ÖDV-NLP anerkannten NLP-Practitioners werden.
3. Interessent kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden, ohne selbst eine NLP-Ausbildung absolviert zu haben. Interessenten kann in der Mitgliederversammlung Rederecht erteilt werden.
4. Als Fördernde Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden. Fördernde Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung Rederecht erteilt werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für die Entwicklung und Verbreitung des NLP erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Als assoziierte Mitglieder können Vereine aufgenommen werden, wenn
  - a) sie im Sinne der Vereinszwecke nach § 2 tätig sind und
  - b) ihre Zusammenarbeit mit dem ÖDV-NLP durch einen Assoziierungsvertrag geregelt wird.
  - c) Mitglieder eines assoziierten Mitglieders werden, sofern sie zustimmen, zugleich Mitglieder im ÖDV-NLP Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der Statuten des ÖDV-NLP.

#### § 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Auflösung der juristischen Person
  - d) Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung zu § 5 Abs. 2a) ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Statuten des Vereins oder gegen mit dem Verein geschlossene Verträge
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden, wobei der Weg zu ordentlichen Gerichten gemäß Vereinsgesetz in der jeweils gültigen Fassung offen steht.



6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden werden nicht rückerstattet.

## § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes assoziierte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und das Recht
  - a) Anträge einzubringen
  - b) der Rede
  - c) der Abstimmung.
2. Nur ordentliche Mitglieder können in die Organe des ÖDV-NLP gewählt werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und Vereinszwecke des ÖDV-NLP zu fördern
  - b) ihren Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten, sofern sie nicht von der Beitragspflicht befreit sind.

## § 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Trainerkollegium, die Rechnungsprüfer, das Ausbildungsgremium und die Schlichtungskommission. In die Vereinsorgane dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, in das Ausbildungsgremium nur Lehrtrainer.

## § 8. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Generalversammlung ist die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig. Dabei ist eine Kumulierung bis zu drei Stimmen (inklusive der eigenen) zulässig, sofern vor der Abstimmung eine schriftliche Vollmacht von den zu vertretenden Mitgliedern vorliegt.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Statuten schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es dafür eine Mehrheit von fünf Prozent der abgegebenen Stimmen gibt.
5. Mindestens einmal innerhalb von drei Jahren muss eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Der Einladung liegen der Haushaltsplan, der Kassenbericht und die Änderungen zum Protokoll der letzten Generalversammlung bei. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Stimmen vertreten sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 60 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.



8. Die Generalversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
9. Die Generalversammlung wird vom Obmann/Obfrau des Vorstands eröffnet. Er/Sie delegiert Leitung und Protokollierung. Ist der Obmann/Obfrau nicht verfügbar, so bestimmt die Generalversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand an alle Mitglieder des Vereins geschickt wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wird. Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Vorstand. Der Einsprucherhebende erhält hierüber innerhalb von vier Wochen eine Mitteilung. Er kann seinen Einspruch innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen durch Anrufung der Schlichtungskommission aufrecht erhalten. Andernfalls gilt das Protokoll als angenommen.

### **§ 9. Aufgaben und Zuständigkeiten der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; Wahl und Abberufung erfolgen geheim.
- b) Wahl und Abberufung des Ausbildungsgremiums. Wahl und Abberufung erfolgen auf Antrag geheim.
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung der beiden Kassenprüfer einschließlich der Entgegennahme ihres Kassenberichtes. Die Wahlen und Abberufungen erfolgen auf Antrag geheim.
- d) Anweisungen und Aufträge an den Vorstand. Anträge dazu können aus der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen. Sie müssen entsprechend begründet sein.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und über Vereinsauflösung.
- f) Genehmigung des Haushaltsentwurfs.
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- h) Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus den Statuten oder nach dem Gesetz ergeben.

### **§ 10. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes in diesen aufzunehmen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau in dessen Verhinderung von seinem(ihrem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§10 (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§10 (9)) und Rücktritt (§10 (10)).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.



10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Art. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 11. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
5. Entsendung von vertretungsbefugten Delegierten zu Veranstaltungen im In- und Ausland.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 12. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Obmann/Obfrau unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, das innerhalb von zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorliegt.

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/Obfrau steht dem Verein vor und vertritt ihn insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/Obfrau, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **14. Trainerkollegium**

Die Mitglieder des Trainerkollegiums sind Lehrtrainer und Trainer. Das Kollegium berät den Vorstand in allen Ausbildungsfragen (Richtlinien, Curricula).

### **15. Die Rechnungsprüfer**



1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

#### **§ 16. Ausbildungsgremium**

Das Ausbildungsgremium besteht aus zwei bis drei für drei Jahre gewählten Mitgliedern (Lehrtrainer).

#### **§ 17. Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausbildungsgremiums**

1. Das Gremium ist Ansprechpartner für Aus- und Fortbildungsfragen.
2. Es empfiehlt dem Vorstand die Erteilung und den Widerruf der Lehrberechtigungen.
3. Es erarbeitet bindende Kriterien und Richtlinien aller Aus- und Fortbildungsstufen für
  - a) die curriculare Struktur und deren Durchführung
  - b) die Modalitäten der Zertifizierung
  - c) die Vergleichbarkeit der Aus- und Fortbildungsrichtlinien und -inhalte von NLP-Institutionen außerhalb des ÖDV-NLP.

#### **§ 18. Die Schlichtungskommission**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungskommission
2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (aus dem Vorstand). Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schlichtungskommission fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

#### **§ 19. Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.